



Teilrevision der Zivilschutzverordnung

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Januar 2014

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Liste der Anhörungsadressaten
- C. Ergebnisse der Anhörung
 - 1. Zusammenfassung
 - 2. Details zu den Stellungnahmen

A. Einleitung

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat die für den Bevölkerungsschutz / Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone, den Schweizerischen Zivilschutzverband sowie die Suva, Abteilung Militärversicherung, eingeladen, im Rahmen einer Anhörung zur Teilrevision der Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11) Stellung zu nehmen.

Nachdem die Eidgenössischen Räte die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1) am 27. September 2013 verabschiedet haben, ist das primäre Ziel der vorliegenden Teilrevision der Zivilschutzverordnung (ZSV), die ZSV entsprechend anzupassen. So soll die ZSV neu z.B. die Kriterien zur Verlängerung der Frist bzw. der zeitlichen Obergrenze bei Instandstellungsarbeiten (neuer Art. 27 Absatz 2^{bis} BZG) oder die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens durch das BABS (neuer Art. 28 BZG) regeln.

Das Anhörungsverfahren dauerte vom 25. November 2013 bis am 24. Januar 2014. 28 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 28 Stellungnahmen eingegangen.

B. Liste der Anhörungsadressaten

(*Antwort erhalten)

Kantone

Die für den Bevölkerungsschutz / Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone
alle* (ausser SG)

Weitere interessierte Kreise

Schweizerischer Zivilschutzverband*
Suva*

Weitere (nicht zur Anhörung eingeladen)

cP, Centre Patronal*

C. Ergebnisse der Anhörung

1. Zusammenfassung

Die Teilrevision der Zivilschutzverordnung wird von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Grossen und Ganzen befürwortet.

Das Hauptanliegen der Teilrevision – Umsetzung der beschlossenen Änderungen des BZG hinsichtlich weiterer Massnahmen zur Bekämpfung von EO-Missbrauch (Aufbau Datenführungssystem, gesetzliche Obergrenzen Dienstage) – stösst grundsätzlich auf Verständnis. Folgende Bemerkungen wurden von einer grossen Mehrheit der Kantone angeführt:

Da die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone noch nicht an das Personalinformationssystem der Armee (PISA) angeschlossen sind, weisen die Kantone darauf hin, dass sie vorläufig nicht in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 6d ZSV nachzukommen. Beantragt wird eine Übergangsfrist oder gestaffelte Inkraftsetzung der Verordnung.

Die vorgeschlagenen Melde- und Kontrollverfahren werden als zu kompliziert wahrgenommen. Eine grosse Mehrheit der Kantone beantragt u.a. die Fristen in Artikel 6b ZSV (Instandstellungsarbeiten) zu vereinheitlichen.

Im Weiteren werden sowohl die Fristen betreffend Meldung und Überprüfung von Instandstellungsarbeiten (Art. 6b Abs. 2–4 ZSV) als auch diejenigen für die Gesuchseingabe und Meldung an das BABS im Falle von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (Art. 8 und Art. 8^{bis} VEZG) als zu knapp und unrealistisch betrachtet.

Schliesslich wird aufgeführt, dass die nicht praxisorientiert geregelten Kontrollaufgaben Autonomie und Eigenverantwortung der Kantone nicht in genügendem Umfang wahren. Damit die Kompetenz zur Regelung der Bewilligungsverfahren (Einhaltung der Aufgebotsfristen gemäss BZG, Anpassung der Gesuche) bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft nicht eingeschränkt wird, beantragt eine Mehrheit der Kantone, auf die Fristen gemäss Art. 8^{bis} VEZG zu verzichten.

Im Folgenden werden die am häufigsten angebrachten Kritiken und Änderungsvorschläge zusammenfasst.

2. Details zu den Stellungnahmen

2.1. Zivilschutzverordnung (ZSV)

Art. 3a

Als Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen gelten Personen, die:

- a. in einem Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis mit einer staatlichen Stelle stehen; und*
- b. gemäss ihrem Arbeitsvertrag Aufgaben für den Zivilschutz übernehmen.*

Kantone AG, AI, BL, BS, GL, LU, OW, SH, SZ, TG, UR und VS

Es stellt sich die Frage, ob die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnis einen Sinn macht. Es sollte festgehalten werden, dass jeder Schutzdienstpflichtige im Rahmen der maximalen Dienstpflicht bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft Einsatz leisten kann und Erwerbsersatz erhält. Die Bestimmung kann so ausgelegt werden, dass alle Schutzdienstpflichtigen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer staatlichen Stelle stehen und Aufgaben für den Zivilschutz übernehmen, bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft keinen Erwerbsersatz mehr beziehen dürfen. Dies würde auch Milizpersonen, die bei gewissen Ausbildungssequenzen oder zur Material- und Anlagenwartung eingesetzt werden und dabei über Kleinstpensen verfügen sowie sämtliche Angestellten der kantonalen Verwaltungen und

der Bundesverwaltung betreffen. Davon wäre ein grosser Teil des Zivilschutzkaders betroffen, was zu Problemen bei der Durchführung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft führen würde.

Die im erläuternden Bericht erwähnte Einschränkung, dass nebenberufliches Personal dann Anspruch auf Erwerbsersatz hat, wenn es in der Zeit einem anderen Arbeitgeber fehlen würde, ist bei flexiblen Arbeitszeiten und Jahresarbeitszeiten kaum umsetzbar und überprüfbar.

Die Texte der Verordnung und des erläuternden Berichts sollen präzisiert werden, damit klar und abschliessend feststeht, wer von der Einschränkung nach Artikel 3a betroffen ist.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kantone BE und SO

In der Stellungnahme vom 17. Oktober 2012 zur Revision des BZG hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine klare Umschreibung, was unter haupt- und nebenamtlichem Zivilschutzpersonal zu verstehen sei, verlangt. Der vorgeschlagene Verordnungstext sowie die Ausführungen im erläuternden Bericht werden der Forderung nur bedingt gerecht. Nach unserer Interpretation besagt der Verordnungstext, dass alle Schutzdienstleistenden, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer staatlichen Stelle stehen und Aufgaben für den Zivilschutz übernehmen keinen Erwerbsersatz mehr beziehen dürfen. Zudem ist die Ausnahme für nebenberufliches Personal (erläuternder Bericht) bei flexiblen Arbeitszeiten und Jahresarbeitszeiten kaum umsetzbar.

Die Texte der Verordnung und des erläuternden Berichts müssen überarbeitet und präzisiert werden. Es soll klar und abschliessend festgelegt werden, wer von der Einschränkung betroffen ist.

Gemäss der eingangs erwähnten Stellungnahme des Regierungsrates sollen unter diesen Artikel einzig haupt- und nebenberufliche Zivilschutzkommandantinnen und –kommandanten sowie Zivilschutzzinstruktorinnen und –instruktoren subsumiert werden.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kantone FR und JU

Der Artikel ist unnötig und diskriminierend. Sobald ein Einsatz zugunsten der Gemeinschaft dem Zweck des Gesetzes entspricht, sollten Angestellte des öffentlichen Dienstes im Rahmen ihrer Dienstpflicht als Angehörige des Zivilschutzes Schutzdienst leisten können und entsprechend Erwerbsersatz erhalten.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton AR

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden beantragt, in Verordnung und erläuterndem Bericht klar festzulegen, wer von der Einschränkung betroffen ist. Jeder Schutzdienstpflichtige, unabhängig von der Funktion, soll die gesetzlich maximale Dienstpflicht absolvieren dürfen und Erwerbsersatz erhalten. Die Einschränkung wäre insbesondere verglichen mit den Dienstleistungsmöglichkeiten der Militär- oder Zivildienstpflichtigen nicht gerechtfertigt. Die Definition in der Verordnung würde einen grossen Teil des Zivilschutzkaders betreffen und zu Problemen in der Führung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft führen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton GE

Die Formulierung von Artikel 3a hat die Konsequenz, dass alle Personen, die in der öffentlichen Verwaltung mit Zivilschutzaufgaben betraut sind, keine Ansprüche nach dem EOG mehr haben. Wie bereits in der Stellungnahme zur Revision des BZG erwähnt, finden wir es legitim, Missbräuche zu verhindern. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind unseres Erachtens aber übertrieben, wenn nicht missbräuchlich. Es ist unbestritten, dass eine zivilschutzpflichtige Person nicht für Arbeiten seines Arbeitgebers eingesetzt werden sollte. Sobald aber die Dienstleistung einer anderen Stelle zugute kommt, ist die Regelung nicht gerechtfertigt und diskriminierend gegenüber den anderen Arbeitgebern.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton GR

Aus der Formulierung geht nicht hervor, ob Angestellte eines Kantons EO-bezugsberechtigt sind, wenn sie die Funktion eines Zivilschutzkommandanten wahrnehmen. Es versteht sich von selbst, dass diese Funktionäre in einer Zivilschutzkompanie eingeteilt sein müssen. Die Berufsmilitärs erhalten auch Erwerbsersatz gemäss EOG.

Änderungsantrag: b. (...) und in einer Zivilschutzkompanie eingeteilt sind.

Kanton NE

Der Artikel ist nicht nötig. Sobald ein Einsatz zugunsten der Gemeinschaft dem Zweck des Gesetzes entspricht, sollten Angestellte des öffentlichen Dienstes im Rahmen ihrer Dienstpflicht als Angehörige des Zivilschutzes Schutzdienst leisten können und entsprechend Erwerbsersatz erhalten.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton TI

Der Ausschluss von der Erwerbsausfallentschädigung sollte nicht auf Zivilschutzpflichtige bei Wiederholungskursen angewendet werden. Die ungleiche Behandlung im Vergleich zu Militärdienstpflichtigen wäre diskriminierend.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton VD

Der Begriff der Personen, welche gemäss Artikel 3a keinen Anspruch auf Erwerbsersatz haben, muss klarer definiert werden. Namentlich sollte die im erläuternden Bericht erwähnte Ausnahme für nebenberufliches Personal auf Verordnungsstufe erwähnt werden. Zudem könnte es nützlich sein, im erläuternden Bericht auch die übrigen rechtlichen Grundlagen zu erwähnen, welche die nähere Definition in Artikel 3a nötig machen (ausser Art. 1a Abs. 3 EOG).

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton ZG

Die Verordnung ist zu präzisieren und der ergänzende Bericht klarer zu formulieren. Es ist zwingend festzuhalten, dass jeder Schutzdienstpflichtige im Rahmen der gesetzlichen Dienstpflicht seinen Dienst als Angehöriger des Zivilschutzes absolvieren darf und Erwerbsersatz dafür erhält.

Änderungsantrag: streichen

Schweiz. Zivilschutzverband

Mit der Einführung von maximalen Diensttagen für Kader wäre das Problem gelöst. Der Artikel regelt nicht wie Personen abgerechnet werden, die neben der Teilanstellung bei einer kantonalen/kommunalen Stelle ein Teilzeitpensum in der Privatwirtschaft haben.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 6b

¹ Die Kantone melden dem BABS folgende Daten betreffend Instandstellungsarbeiten, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können:

- a. das Ereignis, das die Instandstellungsarbeiten erforderlich macht;
- b. die Arbeiten;
- c. die Einsatzorte und -daten.

² Die Daten sind innerhalb der folgenden Fristen zu melden:

- a. bei Instandstellungsarbeiten, die innerhalb des vierten, fünften oder sechsten Monats nach Ereigniseintritt abgeschlossen werden können; spätestens zwei Wochen vor Einsatzbeginn;
- b. bei Instandstellungsarbeiten, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ereigniseintritt abgeschlossen werden können: spätestens drei Monate vor Einsatzbeginn.

³ Entsprechen die Instandstellungsarbeiten nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton innerhalb der folgenden Fristen an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen:

- a. bei Instandstellungsarbeiten nach Absatz 2 Buchstabe a: spätestens innerhalb einer Woche seit dem Eingang der Meldung;
- b. bei Instandstellungsarbeiten nach Absatz 2 Buchstabe b: spätestens innerhalb eines Monats seit dem Eingang der Meldung.

⁴ Wird die Dreijahresfrist nach Artikel 27 Absatz 2bis BZG nicht eingehalten, so weist das BABS den betreffenden Kanton spätestens einen Monat vor Einsatzbeginn an, den Einsatz nicht durchzuführen.

Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR und VS

Wir lehnen die Übernahme neuer Kontrollaufgaben nicht grundsätzlich ab. Das vorgeschlagene Verfahren muss aber optimiert werden, da zu kompliziert und nicht praxisorientiert. Die Absätze 2 und 3 vermögen unseren Erwartungen nicht zu entsprechen. Es ist durchaus möglich, dass Instandstellungsarbeiten auch 3 Monate nach Ereigniseintritt ohne grosse Verzögerung durchgeführt werden können, so sind durch Naturereignisse (z.B. Lawine) verursachte Schäden oft erst einige Monate nach dem Ereignis sichtbar. Andererseits können Instandstellungsarbeiten naturgemäss Monate dauern.

Um die Abläufe zu vereinfachen und die Eigenverantwortung und Autonomie zu berücksichtigen, beantragen alle Kantone, die Fristen zu vereinheitlichen, auf die vorgesehenen Absätze 2–4 zu verzichten und einen neuen Absatz 2 einzufügen.

Änderungsantrag: Absätze 2–4 streichen; neuer Absatz 2: Das BABS teilt dem betreffenden Kanton innerhalb von zwei Wochen seit dem Eingang der Meldung mit, ob die geplanten Instandstellungsarbeiten dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes entsprechen und die Dreijahresfrist nach Artikel 27 Absatz 2^{bis} BZG eingehalten ist.

Kantone FR, JU, NE, und TI

Die Anwendung der Bestimmung ist schwierig. Deshalb wird beantragt, auf die Absätze 2–4 zu verzichten und neu im Absatz 2 zu regeln, innerhalb welcher Frist das BABS die Meldung abgibt.

Änderungsantrag: siehe oben

Kanton GE

Die Verfahren sind schwer anwendbar, insbesondere wegen der verschiedenen Termine. Dies führt zu beträchtlichem Verwaltungsaufwand und beeinträchtigt die Autonomie der Kantone. Zudem ist zu befürchten, dass die geplante Änderung einen Qualitätsverlust der Leistungen des Zivilschutzes bewirkt. Das im erläuternden Bericht erwähnte elektronische Formular sollte in Artikel 6b Absatz 2 explizit erwähnt werden.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton GR

Die Regelung ist zu kompliziert.

Änderungsantrag: Der Kanton meldet dem BABS innerhalb eines Monats, ob Instandstellungsarbeiten durch den Zivilschutz ausgeführt werden müssen. Das BABS regelt mit den Kantonen die Einzelheiten.

Kanton VD

Die in Artikel 6b Abs. 4 erwähnte Frist von spätestens einem Monat vor Einsatzbeginn ist zu knapp bemessen. Im Gegensatz zu dem im erläuternden Bericht erwähnten, lässt diese Frist den Kantonen nicht genügend Zeit um zu reagieren, da das Aufgebot rückgängig gemacht werden muss.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton ZG

Die Fristen sind zu vereinheitlichen, auf die vorgesehenen Absätze 2–4 ist zu verzichten und anstelle dessen ein neuer Absatz 2 einzufügen. Das Verfahren ist zu kompliziert und zu aufwändig. Die Fristen sind unrealistisch - das BABS ist kaum in der Lage, innert Wochenfrist eine Verfügung zu erlassen. Was die Verfügung angeht, müsste im erläuternden Bericht auch auf die Rechtsmittel der Kantone hingewiesen werden.

Änderungsantrag: siehe Änderungsantrag Kanton AG et al.

Schweiz. Zivilschutzverband

Die verlangten Meldungen innerhalb von 3 Monaten nach Ereignis abzugeben, wird nicht immer möglich sein. Vorschlag: innerhalb von 6 Monaten. Zu Absatz 4: Da die Aufgebote mindestens 6 Wochen vorher versendet werden müssen, muss das BABS zwei Monate vorher informieren.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 6c

Das BABS kann auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung der Frist oder der zeitlichen Obergrenze nach Artikel 27 Absatz 2^{bis} BZG insbesondere gewähren, falls das Ereignis von erheblichem Ausmass ist.

Kanton AI

Artikel 6b und 6c werden in der vorliegenden Form abgewiesen. Die neuen Kontrollaufgaben durch den Bund und eine weitere Beschneidung der Autonomie der Kantone sind für den Kanton Appenzell Innerrhoden nicht akzeptabel.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton GE

Der Begriff von „erheblichem Ausmass“ ist zu unbestimmt und sollte präzisiert werden.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 6d

¹ *Die Kantone erfassen im Personalinformationssystem der Armee (PISA) die zu leistenden Dienstage im Rahmen von Instandstellungsarbeiten, Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft, Grundausbildungen, Zusatzausbildungen, Kaderausbildungen, Weiterbildungen, Wiederholungskursen sowie Diensten in der Zivilschutzverwaltung.*

² *Die Daten sind spätestens drei Monate vor Dienstbeginn zu erfassen. Bei Instandstellungsarbeiten, die im ersten bis dritten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden, sind die Dienstage spätestens zwei Tage vor Einsatzbeginn zu erfassen. Bei Instandstellungsarbeiten, die im vierten bis sechsten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden, sind die Dienstage spätestens zwei Wochen vor Dienstbeginn zu erfassen. Die Daten sind laufend zu aktualisieren.*

³ *Wird eine zeitliche Obergrenze nach den Artikeln 25a, 27a Absatz 2 und 33–36 BZG überschritten, so weist das BABS den Kanton spätestens zwei Monate vor Dienstbeginn an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten.*

⁴ *Wird die zeitliche Obergrenze nach Artikel 27 Absatz 2bis überschritten, so weist das BABS den Kanton an, den betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten:*

a. spätestens einen Tag vor Dienstbeginn bei Instandstellungsarbeiten, die im ersten bis dritten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden;

b. spätestens eine Woche vor Dienstbeginn bei Instandstellungsarbeiten, die im vierten bis sechsten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden.

Kantone AR, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR und VS

Die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone verfügen heute noch nicht über das Personalinformationssystem PISA. Die Kantone weisen darauf hin, dass sie vorläufig nicht in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 6d Absatz 1 nachzukommen. Weiter sei der Begriff „Daten“ zu präzisieren (Abs. 2). Da Urlaube und Dispensationen bis 10 Tage vor Einsatz möglich sind, könne die Anzahl Tage erst nach dem Einsatz erfasst werden. Zudem seien die Fristen nach Absatz 2 unrealistisch und kollidierten zum Teil mit Aufgebotsfristen nach dem BZG. Für Instandstellungsarbeiten können Zivilschutzpflichtige gemäss BZG ohne Einhaltung einer Frist aufgeboten werden, und zwar unabhängig vom zeitlichen Abstand zum Ereignis. Bei den übrigen Dienstleistungen gilt gemäss BZG eine Aufgebotsfrist von 6 Wochen. Es sei deshalb nicht möglich, sämtliche Daten 3 Monate vor Dienstbeginn in PISA zu erfassen.

Änderungsanträge: Absatz 1 Übergangsfrist oder gestaffeltes Inkrafttreten der Verordnung; Abs. 2 (Instandstellungsarbeiten) Abschluss der Datenerfassung 2 Tage vor Einsatzbeginn und entsprechende Anpassung von Absatz 4; Absatz 2 (übrige Dienstleistungen) Erfassung 2 Monate vor Dienstbeginn; Absatz 3 Rückmeldung BABS spätestens 7 Wochen vor Dienstbeginn.

Kantone FR, JU und TI

Die Fristen in Absatz 2 sind unrealistisch. Der Artikel ist zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Fristen. Idealerweise sollte nur eine Frist eingeführt werden, unabhängig vom zeitlichen Abstand zum Ereignis. Absatz 4 wäre dementsprechend anzupassen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton AG

Es stellt sich zudem die Frage, ob die Absätze 2–4 nicht besser auf Weisungsstufe geregelt werden sollte, da dies flexibler wäre.

Änderungsanträge: siehe oben Kanton AR et al.

Kanton AI

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist gegen den Anschluss an PISA. Da sich nun abzeichnet, dass die Einbindung erfolgt, sollte bis zum Funktionieren eine Übergangsfrist (Installation, Testen und Schulung) vorgesehen werden. Die vorgesehenen Fristen sind nicht umsetzbar, da sie mit den Aufgebotsfristen gemäss BZG kollidieren. Die Datenerfassung sollte zudem bis nach Kursende möglich sein. Eventuell sollte eine vernünftige Nachfrist gewährt werden, damit auch mündliche Aufgebote bei Sofortmassnahmen nacherfasst werden können. Die Fristen sind dementsprechend anzupassen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton GE

Da PISA noch nicht operationell ist, beantragen wir eine Übergangsfrist oder gestaffeltes Inkrafttreten der Verordnungsbestimmungen. Im Übrigen sollten die Prozesse bei negativer Antwort des BABS sowie die Rechtsmittelverfahren präzisiert werden.

Artikel 6d Absatz 2 sieht vor, dass die Daten spätestens 3 Monate vor Dienstbeginn erfasst werden müssen, während im erläuternden Bericht 2 Monate erwähnt sind. Die Texte müssen harmonisiert werden. Nach Artikel 6d Absatz 3 erfolgt die Meldung des BABS spätestens 2 Monate vor Dienstbeginn, gemäss erläuterndem Bericht ist es ein Monat. Diese Frist würde zu Glaubwürdigkeitsproblemen führen. Im Übrigen fehlt in Artikel 6d Absatz 3 im Gegensatz zum erläuternden Bericht ein Verweis auf Artikel 37 BZG. Artikel 28 Absatz 4 des revidierten BZG macht ebenfalls keinen entsprechenden Verweis. Dies muss bereinigt werden. Die in Artikel 6d Absatz 4 Buchstabe a vorgeschlagene eintägige Frist ist unrealistisch.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton GR

Der Verordnungstext muss angepasst werden, da die Kantone die Daten nicht in PISA erfassen können, solange PISA nicht installiert ist. Die Daten können dem BABS einen Tag nach dem Einrückungstag zugestellt werden (Dienstverschiebung, Krankheit, Urlaub). Für die Kontrolle der Aufgebotsfristen und Dienstagekontrolle sollen die Kantone zuständig sein.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton NE

Die Fristen in Absatz 2 sind unrealistisch. Der Artikel ist zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Fristen. Idealerweise sollte nur eine Frist eingeführt werden, unabhängig vom zeitlichen Abstand zum Ereignis.

Es wird zudem angenommen, dass der Bund die Kosten für die nötigen Anpassungen übernimmt, wenn bereits Investitionen in andere Informatiksysteme getätigt worden sind.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton VD

Die Kantone sind im Moment noch nicht an PISA angeschlossen. Wir würden es begrüßen, nähere Informationen betreffend Terminen und allfälligen Übergangslösungen zu erhalten. Es wird zudem angenommen, dass der Bund die Unterhalts- und Entwicklungskosten des Systems übernimmt.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton ZG

Die Rahmenbedingungen für PISA ZS sind noch nicht bekannt und die Schnittstelle zu den kantonalen Kontrollprogrammen ist noch nicht realisiert worden. PISA muss zwingend eine Obergrenze von Diensttagen feststellen können, welche bei der Erfassung wenn nötig eine Warnmeldung sowie eine Protokollmeldung an den entsprechenden Kanton (Zivilschutzstelle) und an das BABS auslöst. So kann auf eine zusätzliche Meldung ans BABS verzichtet werden. Die Frist von 3 Monaten kann nicht in allen Fällen eingehalten werden, es sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, z.B. „In Ausnahmefällen kann die Erfassung einer Dienstleistung in Absprache mit dem AdZS auch kurzfristig erfolgen“. Auf die Meldung des BABS, dass ein AdZS nicht aufzubieten ist, kann verzichtet werden, da bei der kontrollführenden Stelle bereits eine elektronische Meldung eingegangen sein müsste. Eine jährliche Überprüfung würde genügen.

Der Artikel muss zwingend überarbeitet werden. Neue technische Hilfsmittel sollen Prozesse optimieren und nicht Mehraufwand generieren.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton ZH

Da die technische Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, beantragt der Kanton Zürich eine grosszügige Übergangsfrist bis Ende 2015.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Schweiz. Zivilschutzverband

Der Gesetzgeber sollte lediglich die maximale Zahl der Dienstage definieren. Von einer Unterscheidung zwischen Artikel 26, 27, 27a und 36 ist abzusehen. Dann entfallen sämtliche Bewilligungsverfahren für Einsätze nach Artikel 26, 27 und 27a und das Kontrollverfahren durch PISA könnte auf ein Minimum reduziert werden. Das Personal der kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen könnte so auch nur die max. Anzahl Dienstage über EO geltend machen. Das Hauptziel der Dienstleistungen sollte die optimale Einsatztauglichkeit bei Grossereignissen, Katastrophen- und Nothilfeinsätzen sein. Für Einsätze, die nicht ausschliesslich der Ausbildung dienen, reichen die heutigen Regelungen der VEZG aus.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 6e

Für Einsätze dürfen nur Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden, die mindestens die Grundausbildung nach Artikel 33 BZG absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Art. 6f

Für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung dürfen nur Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden, die mindestens die Grundausbildung nach Artikel 33 BZG absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Kantone AG, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR und VS

Wir begrüssen, dass Schutzdienstpflichtige mit einer gleichwertigen Ausbildung aufgeboten werden können. Der Begriff „gleichwertige Ausbildung“ sollte jedoch in der Verordnung abschliessend definiert werden. Es ist nicht sinnvoll, dass jeder Kanton selber regelt, was er unter gleichwertig versteht. Dies könnte zu Ungleichheiten führen und z.B. bei Kantonswechsel von Schutzdienstpflichtigen zu Problemen führen. Betreffend EO-Controlling wird erwartet, dass das BABS die nötigen Absprachen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und den Ausgleichskassen vornimmt, damit nicht jede befreite Person beim nächsten Einsatz eine Plausibilitätsprüfung auslöst.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton BE

Der Kanton Bern begrüsst die in Artikel 33 Absatz 4 BZG vorgesehene Regelung, dass Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, vom Besuch der Grundausbildung dispensiert werden können, wenn sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Mit Artikel 6e und 6f wird nun vorgeschlagen, die Möglichkeit der Dispensation auf alle Schutzdienstleistenden auszuweiten. Wir lehnen die vorgeschlagene Delegation der Kompetenz zur Festlegung, was unter „gleichwertig“ verstanden wird, an die Kantone ab. Dies könnte zu Ungleichheiten führen sowie beim Umzug in einen anderen Kanton Probleme bereiten. Betreffend EO-Controlling erwartet der Kanton Bern, dass die nötigen Absprachen mit dem BSV und den Ausgleichskassen vorgenommen werden, damit nicht jede befreite Person beim nächsten Einsatz eine Plausibilitätsprüfung auslöst.

Der Verweis in Artikel 33 BZG genügt, Personen, die freiwillig Dienst leisten, vom Besuch der Grundausbildung zu dispensieren. Falls unserem Änderungsantrag nicht nachgekommen wird, schlagen wir folgenden zweiten Satz vor: „in begründeten Einzelfällen können die Kantone gleichwertige Ausbildungen anerkennen“. Der erläuternde Bericht wäre entsprechend anzupassen. Insbesondere sollte auf die Ausführungsbestimmungen bezüglich der anerkannten und äquivalenten Grundausbildungen im Bereich der psychologischen Nothilfe, wie sie das Nationale Netzwerk für Psychologische Nothilfe (NNPN) per 1. Januar 2013 neu formuliert hat, hingewiesen werden. Es ist zudem festzuhalten, dass die Ausbildung im Zivildienst keine gleichwertige Ausbildung darstellt.

Änderungsantrag: Auf den Zusatz „(...) über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.“ ist in beiden Artikeln zu verzichten.

Kanton VD

Der Begriff „gleichwertige Ausbildung“ muss präzisiert werden. Wenn möglich sollten gesamtschweizerisch oder zumindest regional die gleichen Kriterien gelten – damit die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen noch möglich bleibt.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Ersatzbeiträge sind spätestens drei Monate nach Baubeginn zu entrichten.

Kantone BS, FR, JU, LU, NE, NW, TI und ZH

Die Leistung des Ersatzbeitrages zur Erfüllung der Schutzraumbaupflicht vor Baubeginn ist in der Baubewilligung eine Auflage von vielen (u.a. andere Gebühren), die vor Baubeginn zu erfüllen ist. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt hätte einen zusätzlichen Kontrollmechanismus zur Folge, der sich aufwändiger gestalten würde (Zahlungserinnerung, Mahnung, Betreibung) als die Nichterteilung der Baufreigabe.

Änderungsantrag: Verzicht auf Änderung

Kanton GE

Die Regelung wird begrüsst. Sie berücksichtigt die Chronologie der Ereignisse – so ist u.a. gewährleistet, dass die Beträge nicht eingefordert werden, wenn später nicht gebaut wird.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 25 Abs. 2

² Die Projektgenehmigung für Kulturgüterschutzräume obliegt dem BABS.

Kanton VD

Die Kantone können die Kontrolle übernehmen. Der Bund muss jedoch mitteilen, welche Gebäude mit einem entsprechenden Raum versehen sind.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Schweiz. Zivilschutzverband

Aus dem erläuternden Bericht geht klar hervor, dass neu die Kantone zuständig sind und nicht das BABS. Der Verordnungstext ist anzupassen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 31 Abs. 4 und 5

⁴ Fällt der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0,6 Prozent, so gilt eine Frist von zehn Jahren für die Wiederherstellung eines Deckungsgrades von 0,6 Prozent.

⁵ Wird im Rahmen eines Bauprojekts ein geschütztes Spital oder eine geschützte Sanitätsstelle aufgehoben und fällt dadurch der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0,6 Prozent, so ist im Gesuch um Aufhebung der Realersatz aufzuzeigen. Der Realersatz hat im Zusammenhang mit der Planung des kantonalen koordinierten Sanitätsdienstes zu erfolgen. Er muss spätestens zehn Jahre nach der Aufhebung geleistet sein.

Kantone BE, BL, BS, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR und VS

Es ist nach wie vor unklar, wie sich der Deckungsgrad von 0,6 % berechnet und auf welche Grundlage er sich stützt. Es wird beantragt, entsprechende Erklärungen in den erläuternden Bericht aufzunehmen und falls der Deckungsgrad nicht nachvollziehbar ist, diesen zu hinterfragen.

Die Frist von 10 Jahren ist nicht realistisch da heute kaum noch Spitäler gebaut werden. Die Frist kann nur eingehalten werden, wenn der Realersatz losgelöst von der Spitalinfrastruktur ermöglicht wird. In der Verordnung müsste klar festgehalten werden, dass auch der Realersatz von der Spitalträgerschaft zu betreiben ist.

Änderungsantrag: Streichung der Frist oder Anpassung im Sinne der Ausführungen

Kanton AG

Der Deckungsgrad von 0,6 Prozent führt immer wieder zu Diskussionen und sollte grundlegend überdacht und erhärtet werden. Der KSD sollte aufzeigen, auf welchen Grundlagen und Bedürfnissen dieser Wert weiterhin Bestand haben soll (ist im Rahmen der Teilprojekte des Projektes Zivilschutz 2015+ verbindlich zu erklären).

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 36a Technische Schutzbausysteme

(Art. 71 Abs. 2 BZG)

¹ Die technischen Schutzbausysteme umfassen:

- a. die Elektroanlagen;
- b. die Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen;
- c. die Sanitäranlagen;
- d. den baulichen Teil.

² Das BABS legt fest, welche Komponenten die Bereiche nach Absatz 1 im Einzelnen enthalten.

Kanton AG

Antrag: Ergänzung mit e) Telematikeinrichtungen

Kanton BS

Antrag: Ergänzungen; Bst. a. mit (...) inkl. Generator, Motor und Tankanlage sowie e) Telematikeinrichtungen

Kanton GE

Damit sämtliche Ausrüstung für den Betrieb der Schutzbausysteme eingeschlossen ist (z.B. Telematikeinrichtungen), beantragen wir folgende Änderung:

Antrag: Ergänzung Bst. d. mit (...) nécessité en vue de l'utilisation prévue.

Art. 36 b

Das BABS kann die anerkannten Mehrkosten pauschalieren.

Kanton GE

Wir sind überrascht, dass die anerkannten Mehrkosten im Bereich Schutzanlagen pauschaliert werden sollen. Eine solche Pauschalierung ist auf Gesetzesstufe nur für Unterhaltskosten nicht aber für Mehrkosten vorgesehen.

Änderungsantrag: streichen

Kanton VD

Diese Bestimmung sollte nur auf einfache Objekte angewendet werden, deren Mehrkosten nicht während der Realisation geändert werden, und dies im Einverständnis mit den Kantonen.

Änderungsantrag: L'OFPP, d'entente avec le canton, peut calculer les frais supplémentaires reconnus de manière forfaitaire.

Art. 40j Verantwortliches Organ und Zweck

Das BABS betreibt die Computerunterstützte Objekt-Bewertung Schutz kritischer Infrastrukturen (COBE SKI). In dieser werden Bauten und Anlagen erfasst, die als kritische Infrastrukturen auf Objekt-Ebene identifiziert worden sind (Inventar kritischer Infrastrukturen).

Art. 40k In der COBE SKI erfasste Daten:

Folgende Daten können in der COBE SKI erfasst werden:

- a. Name, geschäftliche Adresse, geschäftliche Telefonnummer, Koordinaten, Höhenlage und Arealumfang des kritischen Objekts;*
- b. Name, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer des Objekt-Betreibers;*
- c. Name, Vornamen, Arbeitgeber, berufliche Funktion, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer der sicherheitsbeauftragten Person;*
- d. Name, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer des Eigentümers oder der Eigentümerin des Objekts;*
- e. Name, Vornamen, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer der Kontaktperson des Expertenkomitees;*
- f. Name, Vornamen, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer der Person, die Detailangaben zum Objekt geliefert hat.*

Art. 40l Datenbeschaffung

Das BABS beschafft die Daten für die COBE SKI bei den Betreibern kritischer Infrastrukturen, den Verbänden sowie bei den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.

Art. 40m Datenbekanntgabe

Das BABS übermittelt die Daten der COBE SKI den Betreibern kritischer Infrastrukturen, den Verbänden sowie den für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes.

Art. 40n Datenaufbewahrung

¹ *Die Daten natürlicher Personen der COBE SKI werden mindestens so lange aufbewahrt, wie die betreffende Person ihre Funktion im Zusammenhang mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen innehat, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Aufhebung dieser Funktion.*

² *Die Daten der Objekte der COBE SKI werden mindestens so lange aufbewahrt, wie das betreffende Objekt als kritische Infrastruktur bezeichnet wird, längstens jedoch bis vier Jahre nach Aufhebung der Bezeichnung als kritische Infrastruktur.*

Kanton BE

Mit der Einführung der computerunterstützten Objekt-Bewertung Schutz kritischer Infrastrukturen (COBE SKI) grundsätzlich einverstanden. Diese stellt jedoch nach unserem Dafürhalten eine Anwendung des Bevölkerungsschutz dar und hat keinen Bezug zum Zivilschutz. Die Zivilschutzverordnung regelt heute bereits viele Bereiche, die zum Bevölkerungsschutz zählen (z.B. Schutzbauten sowie Warnung und Alarmierung).

Änderungsantrag: Verschiebung der Artikel in die ABCN-Einsatzverordnung. Prüfung, ob auf Bundesebene eine Bevölkerungsschutzverordnung erlassen werden resp. ob die ABCN-Einsatzverordnung umbenannt werden kann.

Kanton BS

Die Einführung der computerunterstützten Objektbewertung Schutz kritischer Infrastrukturen (COBE SKI) wird nicht abgelehnt. Da die Zivilschutzverordnung nicht den geeigneten Rahmen für die Bestimmung bietet, wird beantragt, Artikel 40j bis 40n in einen geeigneteren Erlass zu verschieben.

Änderungsantrag: Verschieben in eine geeignetere Rechtsgrundlage.

Kanton GE

Der erläuternde Bericht bezieht sich auf Artikel 40o betreffend Grundlage der periodischen Kontrollen der Datenerfassung im System COBE SKI. Artikel 40o verweist auf den bisherigen Artikel 40j, welcher die Sache nicht behandelt. Keine andere Bestimmung begründet die periodischen Kontrollen. Dies muss geklärt werden.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 40q

Widerhandlungen gegen die Artikel 7 und 8 dieser Verordnung sind strafbar nach Artikel 69 BZG.

Kanton GE

Die neue Strafbestimmung begrüssen wir grundsätzlich da sich das Problem in der Praxis regelmässig stellt. Es ist jedoch fraglich, ob Strafbestimmungen für die Nichtbefolgung der Einrückungspflicht verhältnismässig sind. Nach unserem Dafürhalten wären Disziplinar-massnahmen - wie in der Armee gehandhabt - geeigneter und würden einen echten Mehrwert bringen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

2.2. Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV)

Anhang 1

Titel

Daten des PISA

1 Daten der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden

Personalien

Gliederungstitel vor Ziff. 107

2 Daten der Zivildienst- und Schutzdienstpflichtigen

2.1 Daten der Zivildienstpflichtigen

...

2.2 Daten der Schutzdienstpflichtigen

107. Daten nach den Ziffern 1–5 und 7–10

108. Zivilschutzorganisation

109. Fachgebiet (Truppengattung)

110. Funktion (en) und entsprechende Funktionsstufe

111. Dienstgrad

112. Dienstage gesamt

113. pro Dienstanlass: Dienstperiode, Dienstage mit EO-Code (20, 21, 22, 23) und Zuordnung zum Gesetzesartikel sowie Bezeichnung der Dienstleistung.

Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SO, SH, SZ, TG, UR und VS

Beim Zivilschutz gibt es keine Truppengattungen.

Änderungsantrag: Auf die Klammerbemerkung unter Ziffer 109 verzichten.

2.3. Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG)

Art. 3 Abs. 1

¹ *Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene sind von den Veranstaltern und Veranstalterinnen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zwei Jahre vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.*

Kantone AR, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, UR und VS

In den meisten Fällen wird es möglich sein, Gesuche zwei Jahre vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes einzureichen. Es besteht jedoch eine Tendenz, insbesondere bei internationalen Sportveranstaltungen, dass die Veranstaltungen kurzfristig vergeben werden. Es wird deshalb nicht immer möglich sein, die Frist einzuhalten und der Ausnahmebestimmung käme somit immer grössere Bedeutung zu.

Änderungsantrag: Verkürzung auf ein Jahr

Kanton GL

Änderungsantrag: Verkürzung auf 18 Monate

Kanton ZG

Änderungsantrag: Januar Vorjahr

Art. 6a Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

¹ *Erwirtschaftet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit dem Anlass einen namhaften Gewinn und wurde der Anlass auch durch die Armee unterstützt, so kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vom BABS verpflichtet werden, einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen.*

² *Der zu überweisende Betrag entspricht maximal der Summe des nach der Erwerbsersatzordnung an den eingesetzten Schutzdienstpflichtigen ausbezahlten Erwerbsersatzes.*

³ *Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist verpflichtet, dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung des Anlasses vorzulegen.*

Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS und ZG

Von der Möglichkeit, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu der Überweisung eines Teils des Gewinns an den Ausgleichsfonds der EO verpflichtet werden können, distanzieren wir uns. Die Tatsache, dass die Armee weniger Mittel zur Verfügung stellen will, stellt keinen Grund dar, dies auch für den Zivilschutz einzuführen. Der Zivilschutz ist zu Übungs- und Ausbildungszwecken auf Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene angewiesen. Der vorgeschlagene Artikel widerspricht den Interessen des Zivilschutzes und schadet dessen Ansehen bei der Bevölkerung und bei den Veranstaltern.

Beantragt wird ersatzlose Streichung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verordnungstext unbestimmte Rechtsbegriffe wie „namhafter Gewinn“ oder „angemessener Teil des Gewinns“ enthält, welche nicht näher definiert werden. Es wird festgehalten, dass wenn dem Antrag nicht entsprochen wird, allfällige Auseinandersetzungen mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern alleinige Aufgabe des BABS ist und höchstens unter Kostenfolge an die Kantone delegiert werden kann.

Änderungsantrag: streichen

Kantone FR, JU und NE

Auf den Artikel ist zu verzichten, weil er nicht angewendet werden kann. Er enthält zudem unbestimmte Begriffe wie „namhafter Gewinn“. Es erscheint uns ungerechtfertigt, dass der Zivilschutz – im Gegensatz zu gleichartigen Einsätzen der Armee – einer solchen Bestimmung unterworfen wird.

Änderungsantrag: streichen

Art. 8

Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene sind von den Veranstaltern und Veranstalterinnen der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des betroffenen Kantons ein Jahr vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.

Kantone AI, AR, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR und VS

Damit die Frist in Artikel 8 eingehalten werden kann, muss der Planungsprozess deutlich früher als ein Jahr vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes beginnen. Dies ist heute nicht

der Fall, insbesondere kleinere Gemeinschaftseinsätze werden deutlich später geplant und dem Kanton zur Bewilligung vorgelegt. Mit der neuen Regelung würde der Zivilschutz seine heute oft geschätzte Flexibilität verlieren.

Änderungsantrag: Verzicht auf Artikel 8 und Beibehaltung bisheriger Wortlaut, Ergänzung mit der regionalen Ebene. Der bisherige Absatz 2 kann – sofern Artikel 8^{bis} eingeführt wird – gestrichen werden.

Kantone FR, JU, NE, TI und VD

Damit die Frist in Artikel 8 eingehalten werden kann, muss der Planungsprozess deutlich früher als ein Jahr vor dem Gemeinschaftseinsatz beginnen. Dies ist heute nicht der Fall, insbesondere kleinere Gemeinschaftseinsätze werden deutlich später geplant und dem Kanton zur Bewilligung vorgelegt. Die Fristen sind zu knapp bemessen.

Änderungsantrag (TI): Verzicht auf Frist

Kanton ZG

Die Frist ist auf „im Januar des Vorjahres“ festzulegen. Diese Frist erlaubt eine termingerechte Planung des Einsatzes sowie die Planung der Kosten im Rahmen des kommenden Budgets.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Schweizerischer Zivilschutzverband

Ein Jahr ist unklar, man sollte von Monaten sprechen. Da die Jahreseinsatzpläne jeweils bis spätestens im August des Vorjahres geplant werden, sind 18 Monate Vorlauf zwingend erforderlich.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 8^{bis}

¹ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons meldet dem BABS spätestens sechs Monate vor Einsatzbeginn folgende Daten betreffend die geplanten Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene:

- a. zu unterstützender Anlass;
- b. Gesuchstellerin oder Gesuchsteller;
- c. beantragte Einsatzorte und -daten;
- d. beantragte Arbeiten;
- e. insgesamt zu leistende Dienstage.

² Entspricht der Gemeinschaftseinsatz nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton spätestens fünf Monate vor Einsatzbeginn an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Will der Kanton den Gemeinschaftseinsatz mit Anpassungen durchführen, so sind die Daten innert Monatsfrist nochmals zu melden.

Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR und VS

Die vorgesehenen Fristen werden abgelehnt. Die Regelung des Bewilligungsverfahrens und der Zeitpunkt der Meldung ans BABS sollten den Kantonen vorbehalten bleiben. Sie müssen die Aufgebotsfristen gemäss BZG einhalten und Gesuche wenn möglich anpassen. Es soll einzig geregelt werden, innerhalb welcher Frist die Kantone vom BABS Antwort erhalten. Anders als im erläuternden Bericht ausgeführt, wird zudem von der grossen Mehrheit der Kantone verlangt, dass die Kantone auch eine Antwort erhalten, wenn die Arbeiten Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes entsprechen und der Gemeinschaftseinsatz geleistet werden kann.

Änderungsantrag:

¹ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons meldet dem BABS folgende Daten betreffend den geplanten Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene:

- a. zu unterstützender Anlass;*
- b. Gesuchstellerin oder Gesuchsteller;*
- c. beantragte Einsatzorte und -daten;*
- d. beantragte Arbeiten;*
- e. insgesamt zu leistende Dienstage.*

² Das BABS teilt dem betreffenden Kanton innerhalb 2 Wochen seit Eingang der Meldung mit, ob der Gemeinschaftseinsatz dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes entspricht und daher durchgeführt werden kann oder ob allenfalls noch Anpassungen vorzunehmen sind.

Kanton GE

Artikel 8^{bis} Absatz 2 regelt nicht, was geschieht, wenn ein Kanton ein Projekt aufgrund der Rückmeldung des BABS angepasst hat. Die Annahme eines allfälligen konkludenten Einverständnisses bei nicht erfolgter Meldung müsste in der Verordnung explizit geregelt werden. Zudem sollte das im erläuternden Bericht erwähnte elektronische Formular in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton VD

Die in Artikel 8^{bis} Absatz 1 vorgesehene Frist von 6 Monaten ist zu knapp bemessen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Art. 8a

Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons bewilligt die Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene und legt die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen fest.

Kantone AR, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SZ, SH, SO, TG, UR und VS

Wird Antrag zu Artikel 8 entsprochen, kann auf Artikel 8a verzichtet werden.

Änderungsantrag: Verzicht

Art. 8b

¹ Die Bewilligung für einen Gemeinschaftseinsatz muss insbesondere die folgenden Elemente beinhalten:

- a. Bezeichnung als Bewilligung;
- b. Bewilligungsbehörde;
- c. Bewilligungsadressaten und -adressatinnen;
- d. Begründung;
- e. gesetzliche Grundlage;
- f. zu unterstützender Anlass;
- g. bewilligte Arbeiten;
- h. Einsatzorte und -daten;
- i. insgesamt zu leistende Schutzdiensttage;
- j. Kostentragung;
- k. Rechtsmittelbelehrung;
- l. Eröffnungsformel
- m. Unterschrift der Bewilligungsbehörde mit Ort und Datum.

² Auf die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung kann verzichtet werden, wenn den Begehren der Parteien voll entsprochen wird und keine Partei eine Begründung verlangt.

Kantone AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SZ, SH, TG und UR

Wir begrüßen, dass neu klar festgehalten wird, welche Anforderungen eine Bewilligung erfüllen muss. Da die Feststellung, dass in der Vergangenheit wiederholt nicht rechtsgenügli- che Bewilligungen ergangen seien (erläuternder Bericht) auf uns nicht zutrifft, ist der Bericht entsprechend anzupassen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kantone BE und SO

Es wird begrüsst, dass neu klar festgehalten wird, welche Anforderungen eine Bewilligung erfüllen muss. Zu der Feststellung im erläuternden Bericht, in der Vergangenheit seien wiederholt nicht rechtsgenügli- che Bewilligungen ergangen, weisen wir auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern hin, das die frühere Praxis der Kantone Bern und Solothurn stützt. Es dürfte somit nicht abschliessend erwiesen sein, dass die Bewilligungen tatsächlich nicht rechtskonform waren. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

Kanton AG

Es wird festgehalten, dass die Verfügungen im Kanton Aargau immer korrekt erfolgt sind. Da die Bewilligungen der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft weiterhin mittels Verfügung eröffnet werden, ist immer eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

Änderungsantrag: Absatz 2 ist entsprechend anzupassen

Kanton ZG

Die Feststellung, dass in der Vergangenheit wiederholt nicht rechtsgenügende Bewilligungen ergangen seien (erläuternder Bericht) ist zu löschen. Sie wirft ein schlechtes Licht auf das BABS und die Kantone und lässt sich im Bericht nicht durch Fakten belegen.

Änderungsantrag: keine Formulierung

2.4. Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung)

Art. 9a Verantwortliches Organ

Das BABS betreibt die elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz (ELD Bevölkerungsschutz).

Art. 9a^{bis} In der ELD Bevölkerungsschutz erfasste Daten

Folgende Daten werden in der ELD Bevölkerungsschutz erfasst:

- a. Name der am Lageverbund der bevölkerungsschutzrelevanten Lage (Lageverbund BREL) teilnehmenden Organisation;*
- b. Name, Vorname, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer und geschäftliche Faxnummer der Kontaktperson der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisation;*
- c. Name und Zustand des Betriebes, von dem eine akute ABC- oder technische Gefahr für die Bevölkerung ausgeht;*
- d. Zustand einer Infrastruktur bei einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis.*

Art. 9b Datenbeschaffung

Das BABS beschafft die Daten für die ELD Bevölkerungsschutz bei den zuständigen Stellen der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen.

Art. 9c Datenbekanntgabe

Das BABS macht die Daten der ELD Bevölkerungsschutz den am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen durch Abrufverfahren bekannt.

Art. 9d Datenaufbewahrung

Die Personendaten der ELD Bevölkerungsschutz werden maximal 10 Jahre aufbewahrt.

Kanton BE

Mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Diese zeigen jedoch, dass die ABCN-Einsatzverordnung inhaltlich an ihre Grenzen stösst. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen weiteren Schritt zu einer zukünftigen Bevölkerungsschutzverordnung dar. Wir begrüssen grundsätzlich, dass Begriffe wie „Bevölkerungsschutz“ und „bevölkerungsschutzrelevante Lage“ erstmals Eingang in die ABCN-Einsatzverordnung finden. Diese Begriffe sind jedoch umfassender und gehen über ABCN-Ereignisse hinaus. Dies geht auch aus dem erläuternden Bericht hervor. Dort wird z.B. Überflutung infolge Talsperrenbruch erwähnt. Es sollte geprüft werden, ob die Erweiterung auf die bevölkerungsschutzrelevante Lage durch Artikel 1 ABCN-Verordnung gedeckt ist, oder ob dieser Artikel geändert

werden müsste. Eine weitergehende Verankerung des Begriffs „Bevölkerungsschutz“ hätte den weiteren Vorteil, dass sperrige Konstrukte wie „die Organe der Kantone, die für ABCN-Ereignisse zuständig sind“ durch bereits bekannte Begriffe wie „die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Stellen der Kantone“ ersetzt werden könnten.

Änderungsantrag: Prüfen, ob die ABCN-Einsatzverordnung in eine Bevölkerungsschutzverordnung umgewandelt werden kann (siehe auch Bemerkungen zu Art. 40j ff. ZSV)

Kanton GE

Im Rahmen des Abrufverfahrens ist vorgesehen, dass die zentralen Lagezentren des Bevölkerungsschutzes der Nachbarländer sowie regionale und fachliche Stellen im Bereich Radioaktivität Daten der ELD Bevölkerungsschutz einsehen können. Der Kanton Genf möchte diese Möglichkeit mit Frankreich nutzen und bittet um Information betreffend Projektstand.

Änderungsantrag: keine Formulierung

2.5. Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Art. 6

Zivilpersonen im Einsatz oder in Ausbildung für Armee und Zivilschutz

¹ Als Zivilperson im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4 des Gesetzes gilt namentlich, wer an militärischen Übungen und an Instruktionsdiensten des Zivilschutzes teilnimmt:

c. als Teilnehmer der Ausbildung nach Artikel 40 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 20029.

Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG und UR

Gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind Teilnehmende an Übungen des Zivilschutzes ebenfalls militärversichert.

Änderungsantrag: Im Einleitungssatz des Absatz 1 sollen die Übungen des Zivilschutzes ebenfalls erwähnt werden.

Suva

Wie bereits im Rahmen der informellen Konsultation zur Ergänzung von Artikel 2 MVV im vergangenen Sommer ausgeführt, stellt sich die Frage, ob bei der nun vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 6 Absatz 1 MVV die Ausbildung nach Artikel 40 Absatz 1 BZG als Instruktionsdienst des Zivilschutzes im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Der Änderungsantrag löst die Frage, ob die Ausbildung im Zivilschutz unter Instruktionsdienst im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4 MVG subsumiert werden kann resp. ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden ist, nicht vollumfänglich.

Änderungsantrag: Anstelle der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 6 Absatz 1 soll Artikel 6 Absatz 2 MVV wie folgt ergänzt werden:

² Als Zivilperson im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4 des Gesetzes gilt auch: b) wer an der Ausbildung nach Artikel 40 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 teilnimmt.